

ausgearbeitete Entwurf A, welcher der Beratung bei dem Papst zu grunde gelegen hatte, fand in seiner ursprünglichen Reihenfolge einerseits Aufnahme in einzelnen Hss. des Formelbuchs der Audientia litterarum contradictarum (Klasse B, Hss. der Chigiana und Marciana B 1, B 2) andererseits in eine Gruppe von Hss. der Sammlung des Marinus von Ebulo (Klasse C, Codd. Vat. lat. 3975. 3976, Arch. Vatic. Arm. XXXI, tom. 72, C 1 C 2 C 3). Für die Eintragung ins offizielle Kanzleibuch empfahl sich aber zuvor eine Umarbeitung. Einheitlich als litterae dandae hatte die Kanzlei die Liste ausgearbeitet, die Entscheidungen des Papstes hatten aber litterae dandae und legendae bunt durcheinander gewürfelt. Für die Orientierung der Kanzlei empfahl sich daher dringend eine reinliche Scheidung der beiden Gruppen. So entstand die Umarbeitung der Klasse D, die auf den durch Nikolaus III. belassenen Rest der litterae dandae die vom Papste ausgeschiedenen, noch etwas zahlreicheren litterae legendae folgen liess. (Cod. Colleg. Hispan. Bononiensis 275 D 1, Cod. Paris. lat. 4169 D 2, aus ihm abgeleitet und daher ohne eigenen Ueberlieferungswert Cod. Vat. Ottobon. lat. 911 D 3).

Auch über die Datierung dieser Kanzleiordnung muss ich neuerdings und abweichend von meinen früheren, durch Pitra irregeleiteten Ausführungen handeln. Sie lautet in den Klassen B und D übereinstimmend 'die . . .' und hält damit zweifellos die Fassung des ursprünglichen Entwurfs fest, welche die spätere Nachtragung des Tagesdatums vorsah. Diese Nachtragung steht aber nur in Klasse C als 'XII. Kal. Februarii', nicht 'XII. Februarii', wie Pitra durch seine Ausgabe, die das 'Kal.' als seine eigene Ergänzung in Klammern setzte, glauben machte. Dadurch ist die Ergänzung des 'die . . .' zu 'die XII. Februarii', für die ich auch noch eine sachliche Stütze beibringen zu können dachte, ausgeschlossen und die Ersetzung durch 'XII. Kal. Februarii' allein am Platze, vorausgesetzt, dass diese Ersetzung auf zuverlässiger Grundlage beruht. Es muss auffallen, dass gerade bei den Eintragungen in die beiden amtlichen kurialen Quellen, das Kanzleibuch und das Formelbuch der Audientia litterarum contradictarum¹,

1) Meine einstige allzu vorsichtige Annahme, die dieser Quelle nur eine Art Mittelstellung zwischen dem offiziellen Kanzleibuch und den rein privaten Formelsammlungen anwies oder von 'jedenfalls nicht ausdrücklich erweisbarer offizieller Führung' sprach, wird Rudolf von Heckel, dem ich meine ganzen Vorarbeiten zur Ausgabe übergeben habe, sicher